

Transformationsgeld

Das Transformationsgeld (T-Geld) ist eine neue tarifliche Sonderzahlung. Sie kann in Betrieben, in denen eine Arbeitszeitabsenkung bei vorübergehenden Beschäftigungsproblemen erfolgt, als Ausgleichszahlung verwendet werden, um die mit der Reduzierung der Arbeitszeit einhergehende Absenkung des monatlichen Entgelts zu vermeiden oder zu vermindern. Ist eine solche Verwendung nicht nötig, wird das T-Geld an die Beschäftigten als jährliche Sonderzahlung ausgezahlt.

Das tarifliche Transformationsgeld wird ab dem Jahr **2022** als prozentualer Betrag mit **18,4%** eines durchschnittlichen Monatsverdienstes zum **28. Februar** ausgezahlt.

Anspruchsberechtigt sind alle Tarifbeschäftigte (inklusive befristeten Mitarbeitern) und Auszubildende mit einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von mind. 6 Monaten, welche zum Auszahlungstag in einem Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis stehen.

Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer und Auszubildende, deren Arbeitsverhältnis bzw. Ausbildungsverhältnis im Kalenderjahr kraft Gesetzes oder Vereinbarung ruht, erhalten keine Leistung. Ruht das Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr teilweise, so erhalten sie eine anteilige Leistung. Die Berechnung der tariflichen Sonderzahlung erfolgt dabei ähnlich der Urlaubsgeldberechnung. MA in Altersteilzeit haben einen anteiligen Anspruch (50%) auf die tarifliche Sonderzahlung sowohl in der Aktiv- als auch in der Passivphase der ATZ.

Ab dem Jahr **2023** erhöht sich das tarifliche Transformationsgeld auf **27,6%** eines durchschnittlichen Monatsverdienstes und wird als Einmalzahlung mit der Abrechnung für den Februar eines Kalenderjahres fällig.

Im Gegensatz zum T-ZUG, kann die Einmalzahlung des Transformationsgeld nicht in zusätzliche Freistellungstage umgewandelt werden

Der Erfolg einer starken Interessensvertretung

